

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 14.04.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 14. April 1897.) 34. Stück.

Inhalt:

N^o 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1897, betreffend die Redaktion des Schulgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Redaktion des Schulgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 1. April 1897.

Auf Grund des Artikels VII des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, wird der Text des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, in der mit dem 1. Mai d. J. in Geltung tretenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 1. April 1897.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen,

Flor.

Becker.

Gesetz,

betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

I. Von den oberen Schulbehörden.

Art. 1.

§. 1. Unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums sollen für die Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg zwei obere Schulbehörden (Oberschulkollegien) bestehen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises dieselben Befugnisse und Obliegenheiten haben, wie die anderen Oberbehörden des Herzogthums, nämlich:

1. eine für das evangelische Unterrichts- und Erziehungswesen (evangelisches Oberschulkollegium),
2. eine für das katholische Unterrichts- und Erziehungswesen (katholisches Oberschulkollegium).

§. 2. Das evangelische Oberschulkollegium hat seinen Sitz in Oldenburg, das katholische in Wechta.

Art. 2.

§. 1. Die Mitglieder jedes Oberschulkollegiums sollen derjenigen Konfession angehören, deren Unterrichtswesen von dem Oberschulkollegium geleitet wird. Unter ihnen muß

mindestens ein Geistlicher und mindestens ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein.

§. 2. Die Mitglieder der Oberschulkollegien werden vom Großherzoge ernannt, und zwar so, daß das erste geistliche Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths und der vorsitzende Geistliche des Bischöflichen Officialats für den Oldenburgischen Bezirk der Diöcese Münster allezeit Mitglieder des evangelischen beziehungsweise katholischen Oberschulcollegiums werden. Die Mehrheit der Mitglieder des katholischen Oberschulkollegiums, einschließlich des vorsitzenden Geistlichen des Bischöflichen Officialats, soll nur im Einverständnisse mit diesem ernannt werden.

§. 3. Den Vorsitz führt das vom Großherzoge dazu bestimmte Mitglied.

§. 4. Das evangelische Oberschulkollegium erstreckt seine Thätigkeit auch auf die reformirten Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, kann jedoch in allen Schulan gelegenheiten, welche die religiös-konfessionelle Bildung der Reformirten betreffen, nur dann verfügen, wenn zuvor die gutachtliche Erklärung des betreffenden Geistlichen eingeholt ist.

Art. 3.

Zum Wirkungskreise der Oberschulkollegien gehört:

1. die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens einschließlich der Schullehrerseminarien (Art. 89 des Staatsgrundgesetzes) mit alleiniger Ausnahme der Militair- und bloßen Fachschulen;
2. die Dienstaufsicht über die unteren Schulbehörden und die Schulbeamten;
3. die Leitung der Prüfung der Schulamtskandidaten und der Privatlehrer (Art. 17 und 18) nach einem vom Staatsministerium zu genehmigenden Regulative, in welchem namentlich auch zu bestimmen ist, daß bei der Prüfung der Kandidaten des Volksschulamts

wenigstens ein praktischer Volksschulmann zugezogen werden soll;

4. die Aufsicht über die allgemeinen für das Schulwesen bestimmten Fonds und Stiftungen und über deren Verwaltung;
5. die Beförderung der Errichtung von Schullehrerkonferenzen;
6. die Feststellung von Grundlinien für die Lehrpläne der Volksschulen, die Genehmigung der Lehrpläne aller anderen unter der Aufsicht der Oberschulkollegien stehenden Lehranstalten und die Bestimmung der dem Unterrichte in Volksschulen zum Grunde zu legenden Lehrbücher, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 5;
7. die Anordnung der Schulvisitationen nach Maßgabe der zu erlassenden Verordnung.

Die Kirchenvisitationen erstrecken sich auf die Schulen nur in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung der Jugend. Die oberen Kirchenbehörden werden die Ergebnisse solcher Visitationen, soweit sie die Schulen betreffen, den Oberschulkollegien mittheilen;

8. die Anstellung, Pensionirung, Entlassung und Kündigung der Volksschullehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes;
9. die Oberaufsicht über das Vermögen der Schulen und dessen Verwaltung, insonderheit die Regulirung des damit verbundenen Rechnungswesens, sowie die Aufsicht über die Dienst Einkünfte der Schulbeamten;
10. die Errichtung neuer Schulen und Schulachten, die Bestimmung der Schulachtsgrenzen und Anordnung des Baues der Schulhäuser oder der Vergrößerung derselben;
11. die Bestimmung über Einrichtung neuer Klassen in den Schulen und die Entscheidung über Beitragspflicht zu Schullasten;

12. die Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Schulbehörden in zweiter Instanz.

Im Uebrigen erhalten die Oberschulkollegien vom Staatsministerium eine Dienstinstruktion und Geschäftsordnung.

Art. 4.

In allen Fällen, in welchen die Oberschulkollegien eine Verfügung oder Entscheidung abgegeben haben, ist eine Beschwerde oder Berufung an das Staatsministerium zulässig.

Art. 5.

Die Einführung neuer, dem Religionsunterrichte zum Grunde zu legenden Lehrbücher bei den öffentlichen Schulen bedarf der vorhergehenden Zustimmung der betreffenden oberen Kirchenbehörde.

Art. 6.

Hat sich zwischen den beiden oberen Schulbehörden oder zwischen diesen und den oberen Kirchenbehörden eine Verschiedenheit der Ansicht über Kompetenzverhältnisse oder die Einwirkung der Kirche auf die religiös-konfessionelle Bildung der Jugend herausgestellt, so soll die Sache erst dann zur Entscheidung an das Staatsministerium beziehungsweise den Großherzog gebracht werden, nachdem eine Vermittelung der verschiedenen Ansichten, in geeigneten Fällen auch durch ein persönliches Zusammentreten der betreffenden Behörden, ohne Erfolg versucht worden ist.

II. Von den unteren Schulbehörden.

Art. 7.

§. 1. Jede Gemeindeschule steht unter einem besonderen Schulvorstande.

§. 2. Die Kompetenz der Schulvorstände ist die bisherige, kann jedoch in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetze im Wege der Verordnung geändert werden.

§. 3. Der Schulvorstand besteht aus:

1. dem ersten Beamten des Amtes beziehungsweise dem Stadtdirektor in den Städten Oldenburg und Sever,
2. dem Pfarrer des Kirchspiels, zu dessen Bezirk die Schule gehört,
3. dem ersten Lehrer der betreffenden Schule,
4. einem Schuljuraten, welcher nach den bestehenden oder vom Oberschulkollegium zu erlassenden Vorschriften durch den Schulachtsausschuß gewählt wird,
5. einem auf drei Jahre vom Schulachtsausschusse gewählten Mitgliede der Schulacht.

Der erste Beamte des Amtes (Ziffer 1) kann sich in einzelnen Geschäften, welche nicht am Orte des Amtssitzes vorgenommen werden, um Kosten zu ersparen, durch den Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde, in welcher die Schule liegt, vertreten lassen.

§. 4. Sind in einem Kirchspiele mehrere Pfarrgeistliche, so ist der erste Pfarrgeistliche Mitglied des Schulvorstandes, jedoch kann derselbe sich mit Genehmigung des Oberschulkollegiums und im Einverständnisse mit der oberen Kirchenbehörde durch einen der übrigen Pfarrgeistlichen dauernd oder in einzelnen Fällen vertreten lassen, auch kann statt desselben einer der übrigen Pfarrgeistlichen vom Oberschulkollegium im Einverständniß mit der oberen Kirchenbehörde zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt werden.

Art. 8.

§. 1. Hinsichtlich derjenigen Gemeindeschulen, welche sich durch ihre Unterrichtsgegenstände und Lehrziele von den gewöhnlichen Volksschulen unterscheiden, bleiben Modificationen in der durch Art. 7 bestimmten Zusammensetzung des Schulvorstandes und in Betreff der Lokalinspektion (Art. 9) der Anordnung des Oberschulkollegiums vorbehalten.

§. 2. In dem Schulvorstande, welcher derartige erweiterte Gemeindeschulen (Mittelschulen) vertritt, sollen jeden-

falls auch einige von dem Schulachtsausschusse frei gewählte Personen Sitz und Stimme haben und soll der Schulvorstand jedenfalls über die Lehrpläne und die zum Grunde zu legenden Lehrbücher gehört werden.

Art. 9.

Der dem Schulvorstande angehörende Geistliche ist der Lokalschulinspektor der betreffenden Schule. Demselben steht in dieser Eigenschaft die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts nach Maßgabe der bestehenden oder vom Oberschulkollegium zu erlassenden Vorschriften zu.

Art. 10.

§. 1. Die Einrichtung besonderer unterer Schulbehörden für Schulen, welche Staatsanstalten sind, bleibt dem Verwaltungswege überlassen.

§. 2. Einstweilen werden die bestehenden Einrichtungen beibehalten.

III. Von einzelnen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Art. 11.

Es steht den Eltern oder deren Vertretern frei, ob sie ihre Kinder oder Pflēgbefohlenen in öffentlichen oder Privatlehranstalten unterrichten oder nur häuslichen Unterricht eintreten lassen wollen.

Art. 12.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Die Schulinspektoren (Art. 9) haben sich indeß zu überzeugen, daß die Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, mindestens den Unterricht erhalten, welcher für die Volksschulen vorgeschrieben ist, und, wo dies nicht geschieht, die Eltern oder deren Vertreter durch das zuständige Amt an-

halten zu lassen, die Kinder und Pflegebefohlenen in die Volksschule zu schicken.

Art. 13.

§. 1. Privatschulen und Privaterziehungsanstalten dürfen nur nach vorgängiger Anzeige beim Lokalschulinspektor des betreffenden Bezirks (Art. 9) errichtet werden.

§. 2. Dieser hat dieselben wenigstens einmal im Jahre zu besuchen und über den Befund seiner Visitation dem Oberschulkollegium Bericht zu erstatten.

Art. 14.

§. 1. In jeder Schulacht soll wenigstens eine Volksschule als Gemeindegemeinschaft bestehen.

§. 2. Ob mehrere Volksschulen in derselben Schulacht eingerichtet und ob dieselben nach Geschlechtern getrennt bestehen sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse des Schulachtsausschusses und der Genehmigung des Oberschulkollegiums ab. Jedoch kann auch gegen den Willen des Schulachtsausschusses die eine oder die andere Maßregel, wenn dieselbe durch das Interesse des Schulwesens der betreffenden Gemeinde geboten wird, im Einverständnisse mit dem betreffenden Schulvorstande von dem Oberschulkollegium angeordnet werden.

Art. 15.

§. 1. Auf die an öffentlichen Mädchenschulen angestellten Lehrerinnen werden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenso angewendet wie bei den Lehrern.

§. 2. Die Lehrerinnen können jedoch nicht Mitglieder des Schulvorstandes sein. Ob statt derselben einer der etwa an der Mädchenschule angestellten Lehrer in den Schulvorstand der Mädchenschule eintreten, oder ob der Schulvorstand der Knabenschule seine Thätigkeit auch auf die Mädchenschule

erstrecken soll, bestimmt in jedem einzelnen Falle das Oberschulkollegium.

§. 3. Wer an mehrklassigen Mädchenschulen, an welchen Lehrer und Lehrerinnen angestellt sind, die Stellung des Hauptlehrers (Art. 24 und 27) einnehmen soll, bestimmt in jedem Falle das Oberschulkollegium.

Art. 16.

Die Errichtung von höheren Bürgerschulen und die Erweiterung einer Volksschule durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte (Art. 90 des Staatsgrundgesetzes) zu einer sog. Mittelschule hängt von dem Beschlusse des Schulachtsausschusses der betreffenden Gemeinde und von der Genehmigung des Oberschulkollegiums ab.

§. 1. Die Lehrer an den öffentlichen Mittel- und Bürgerschulen (einschließlich der Realschulen), welche keine Staatsanstalten sind, werden vom Schulvorstande und Schulausschuß gemeinschaftlich gewählt. Die Wahl ist als Präsentation anzusehen und werden nach der gesetzlich erfolgten Präsentation die Direktoren solcher Schulen vom Großherzog ernannt, die übrigen Lehrer vom Oberschulkollegium.

§. 2*). Das Dienst Einkommen der Lehrerstellen an solchen Schulen ist vom Schulausschuße durch Regulativ in baarer Geldsumme festzusetzen.

Dabei kann höchstens bei einer von je vier für seminaristisch gebildete Lehrer bestimmten Stellen das Dienst Einkommen auf dasjenige der Nebenlehrer an den Volksschulen beschränkt werden. Ob hierbei Stellen, welche mit einer Lehrerin besetzt sind, zu den für seminaristisch gebildete Lehrer bestimmten Stellen zu rechnen sind, entscheidet das Oberschulkollegium.

Bei den übrigen Stellen soll jeder Lehrer mindestens

*) Hierzu Uebergangsbestimmung in Artikel II des Gesetzes vom 1. April 1897.

die einem Hauptlehrer an Volksschulen zukommenden Beträge erhalten. Bei der Berechnung dieser Beträge ist die den Hauptlehrern an Volksschulen begleichende Dienstwohnung mit Hausgarten zu 200 bis 400 *M.* anzuschlagen.

Wenn vom Schulausschusse eine Dienstwohnung gestellt wird, so ist dafür ein angemessener Betrag von dem baaren Dienst Einkommen einzubehalten.

Ob den vorstehenden Bestimmungen in genügender Weise nachgekommen ist, entscheidet das Oberschulkollegium.

Die Ruhegehälter, Wartegelder und Alterszulagen sind aus der Kasse zu bestreiten, welche zur Zahlung der Gehälter verpflichtet ist.

§. 3. Die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 über Disciplinargewalt (Art. 36 bis 43) und über Entfernung aus dem Dienste (Art. 70 bis 79) sollen auch auf die Lehrer an den hier gedachten Schulen analoge Anwendung finden. Das Dienstgericht (Art. 72) wird dann aber in der Weise zusammengesetzt, daß den Mitgliedern aus dem höchsten Landesgericht zwei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder des betreffenden Oberschulkollegiums und der älteste der in der Stadt Oldenburg wohnenden Lehrer, welche Staatsdiener sind, hinzutreten.

Im Uebrigen kommen auch bei den Lehrern dieser Schulen die Bestimmungen des Schulgesetzes über die Dienstverhältnisse der Lehrer im Allgemeinen (Art. 19 §. 2 bis Art. 23 des Schulgesetzes) zur Anwendung.

§. 4. Außerdem werden die Einrichtungen solcher Schulen, sowie die Zuständigkeiten des Schulvorstandes und Ausschusses durch Gemeindestatuten in Gemäßheit Art. 170 ff. der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 geordnet und werden die weiteren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes im Wege der Verordnung, bezw. durch Anordnung der Oberschulkollegien erlassen.

§. 5. Diese Bestimmungen finden auch auf die bereits errichteten Mittel-, Bürger- und Realschulen Anwendung.

IV. Von den Lehrern.

1. Von der Befähigung Unterricht zu ertheilen.

Art. 17.

§. 1. An Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten, oder Kindern verschiedener Eltern gemeinsamen Unterricht ertheilen darf Jeder, wenn er dem Oberschulkollegium zuvor seine technische Befähigung nachgewiesen hat, wenn hinsichtlich seines moralischen Lebenswandels Nichts im Wege steht und wenn er die alsdann nicht zu verweigernde Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung vom Oberschulkollegium erlangt hat.

§. 2. Inländische Geistliche und tentirte inländische Kandidaten der Theologie, im Inlande an Staats- oder Gemeindeschulen angestellte Lehrer und inländische geprüfte Schulamtskandidaten haben, um die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung (§. 1) zu erlangen, einer nochmaligen Prüfung sich nicht zu unterwerfen.

§. 3. Die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung kann vom Oberschulkollegium dem wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen derselben (§. 1) nicht mehr fort dauern.

Art. 18.

Jede Anstellung als öffentlicher Lehrer setzt voraus, daß der Kandidat die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden habe oder vom Oberschulkollegium davon dispensirt sei.

2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

Art. 19.

§. 1. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsdiener und finden auf sie alle Bestimmungen des Staatsdienergesetzes Anwendung.

§. 2. Zu den angestellten Lehrern gehören nicht die

von den Schulbehörden nur für einzelne Stunden oder Unterrichtsfächer zeitweise angenommenen Hülfislehrer.

Art. 20.

Die Lehrer an den anderen öffentlichen Schulen haben dieselben Pflichten und Rechte, wie die Staatsdiener (Art. 85 des Staatsgrundgesetzes), ihre besonderen dienstlichen Verhältnisse, sowie ihre Ansprüche auf Dienst Einkommen und Pension sind jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Art. 21.

Die bestehende Verpflichtung der verheiratheten Lehrer zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwen-Kasse beziehungsweise an der evangelischen Schullehrer-Wittwenkasse bleibt in Kraft. Für die katholischen Volksschullehrer soll eine Schullehrer-Wittwenkasse im Verordnungswege errichtet werden.

Art. 22.

Ein öffentlicher Lehrer darf Privatunterricht erteilen, ein Kirchenamt bekleiden, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anfertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zu jedem anderen Nebengeschäft oder Gewerbe bedarf er der besonderen Erlaubniß des Oberschulkollegiums.

Art. 23.

Die Urlaubsgesuche der Lehrer sind stets bei ihrem nächsten Vorgesetzten anzubringen. Für eine 8tägige Abwesenheit steht diesem die Bewilligung zu. Im Uebrigen ist nach den bestehenden Urlaubsverordnungen zu verfahren.

3. Von den Volksschullehrern insbesondere.

a. Von den Haupt- und Nebenlehrern an Volksschulen.

Art. 24.

Hauptlehrer ist der Lehrer einer ungetheilten Schule und der erste Lehrer einer Schule von mehr als einer Klasse, Nebenlehrer sind alle übrigen angestellten Lehrer.

Art. 25*).

§. 1. Es können Schulamtskandidaten bis zur halben Anzahl der durchschnittlich in jedem Schuljahre eintretenden Vakanz als Nebenlehrer zur Disposition des Oberschulkollegiums widerruflich angestellt werden.

§. 2. Für die angemessene Beschäftigung dieser Nebenlehrer, bis sie im Schuldienste Verwendung finden, sorgt das Oberschulkollegium.

§. 3. Solange die nach §. 1 angestellten Nebenlehrer im Schuldienste keine Verwendung gefunden haben, erhalten sie aus der Staatskasse das Dienst Einkommen der übrigen widerruflich angestellten Nebenlehrer mit Ausnahme der freien Wohnung (Art. 37, §. 1, Z. 3 und §. 2). Das Oberschulkollegium kann anordnen, daß ihnen auch freie Wohnung zu gewähren ist. An Stelle derselben kann ihnen eine Entschädigung aus der Staatskasse zugebilligt werden.

Art. 26.

Die Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhinderteter Lehrer wird nach Bestimmung des Oberschulkollegiums entweder durch andere Lehrer neben ihren sonstigen Berufsgeschäften oder durch ausschließlich mit der Vertretung beauftragte Lehrer besorgt. Was den ersteren etwa an Vergütung zugebilligt wird, sowie die den letzteren nach ihrer Stellung als Neben-

*) Hierzu Uebergangsbestimmung in Art. III des Gesetzes vom 1. April 1897.

Lehrer begleichende Besoldung nebst Ortszulage bezahlt die Staatskasse. Den letzteren hat, soweit die freie Wohnung im Schulhause den Umständen nach dem Vertreter nicht gewährt werden kann, die Schulacht auf ihre Kosten eine Wohnung zu beschaffen oder eine angemessene Entschädigung dafür zu leisten. Den ausschließlich mit der Vertretung beauftragten Lehrern kann, wenn es den Umständen nach erforderlich erscheint, noch eine besondere Vergütung aus der Staatskasse zugewilligt werden.

Nähere Bestimmungen werden im reglementarischen Wege mit Genehmigung des Staatsministeriums von den Oberschulkollegien festgestellt.

Art. 27.

Die unmittelbare Leitung der Schule innerhalb der allgemeinen Vorschriften steht dem Hauptlehrer zu.

Art. 28.

Die Inhaber der Anfangsstellen (Art. 43), und die Nebenlehrer (Art. 24) dürfen sich zur Vermeidung sofortiger Entlassung aus dem Dienste nicht ohne Genehmigung des Oberschulkollegiums verheirathen.

b. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer.

Art. 29.

Die Volksschullehrer werden vom Oberschulkollegium ernannt und versetzt. Es soll jedoch bei Besetzung der Hauptlehrerstelle in einer Schulacht vorher die gutachtliche Erklärung des betreffenden Schulvorstandes eingelegt werden.

Art. 30.

Bei der Besetzung einer mit einem kirchlichen Amte verbundenen Lehrerstelle sucht das Oberschulkollegium über die Person des Anzustellenden mit der kirchlichen Behörde das

erforderliche Einverständniß zu erlangen, nach einem mit der kirchlichen Oberbehörde zu vereinbarenden Regulativ.

Art. 31.

Die angestellten Volksschullehrer werden bei ihrer ersten Anstellung vom Oberschulkollegium beeidigt, erhalten von demselben eine Anstellungsurkunde und werden von dem betreffenden Schulinspektor in ihr Amt eingeführt.

Art. 32.

Die Anstellung der Lehrer ist zunächst stets eine widerrufliche. Während derselben müssen sich die Lehrer jede Versetzung und sofortige Entlassung gefallen lassen.

Art. 33.

§. 1. Die unwiderrufliche Anstellung erfolgt nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit, wenn der Lehrer alsdann die zweite Prüfung bestanden hat und aus der bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken sich nicht ergeben.

§. 2. Die Zulassung zur zweiten Prüfung geschieht nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit der Entlassung aus dem Seminar.

Wenn die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, so kann sie, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, einmal wiederholt werden. Eine fernere Wiederholung findet nicht statt.

Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Anstellung im Schuldienste kann die Zulassung nicht mehr erfolgen. Aus besonderen Gründen kann das Oberschulkollegium diese Frist verlängern.

Wenn auch die wiederholte Prüfung ungenügend ausgefallen oder die im vorigen Absatze genannte Frist unbezweckt verstrichen ist, so ist der Lehrer aus dem Schuldienste zu entlassen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen hinsichtlich

der Prüfung werden vom Oberschulkollegium mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen.

§. 3. Ergeben sich nach Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit aus der Dienstführung erhebliche Bedenken, so ist die unwiderrufliche Anstellung bis weiter, jedoch höchstens auf zwei Jahre, hinauszuschieben. Dem Lehrer ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit ist der Lehrer entweder unwiderruflich anzustellen oder zu entlassen.

§. 4. Schulamtskandidaten und Volksschullehrern, welche mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eine Lehrerstelle an einer inländischen Privatschule verwalten, ist im Falle ihrer demnächstigen Anstellung im öffentlichen Dienste bezw. ihres Rücktritts in letzteren die in jener Stellung verbrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen.

Eine mit Genehmigung des Oberschulkollegiums im auswärtigen öffentlichen Schuldienste oder an einer auswärtigen Privatschule verbrachte Lehrthätigkeit kann vom Oberschulkollegium als Dienstzeit im Sinne des §. 1 in Anrechnung gebracht werden.

§. 5. Schulamtskandidaten und Volksschullehrern, welche ihrer Militärpflicht durch Ableistung einer einjährigen Dienstzeit genügt haben, ist die Zeit ihres Militärdienstes als Dienstzeit anzurechnen.

Für dieselben verlängern sich die im §. 2, Abs. 1 und 3 bestimmten Fristen für die Zulassung zur zweiten Prüfung um ein Jahr.

Art. 34.

Die unwiderruflich angestellten Lehrer können wider ihren Willen nur unter Belassung des Betrages ihres gesamten Dienst Einkommens und von der Geest in die Marsch oder eine der Marsch gleichgestellte Schulacht, vom Lande in die Stadt oder in eine größere den Städten gleichgestellte

Ortschaft nur dann, wenn das bisherige Dienst Einkommen um die im Art. 37 §. 2 angegebenen Summen erhöht wird, versetzt werden. Sie können nur entweder zur Strafe aus dem Dienst entfernt (Art. 35) oder unter Beilegung der gesetzlichen Pension (Art. 45) in Ruhestand versetzt werden.

c. Disciplinargewalt über die Volksschullehrer.

Art. 35.

§. 1. Die Lehrer der Volksschulen stehen zunächst unter der dienstlichen Aufsicht des Schulinspektors. Dieser ist befugt, bei geringen Dienstwidrigkeiten und Säumnissen gegen die Lehrer mit Ermahnungen und Zurechtweisungen einzuschreiten. Bleibt dies ohne Wirkung, so hat der Schulinspektor dem Oberschulkollegium Anzeige zu machen, welches gegen den Lehrer, nach Einziehung der verantwortlichen Erklärung desselben mit Verweisen oder mit Brüche bis zu 75 *M.* verfahren kann.

§. 2. Bei schwereren Dienstwidrigkeiten oder nach wiederholt vom Oberschulkollegium erkannten geringeren Strafen ist sofort vom Schulinspektor oder auch vom Schulvorstande an das Oberschulkollegium zu berichten. Nach Beendigung der erforderlichen Falls anzustellenden näheren Untersuchung, jedenfalls erst nach Vernehmung des beteiligten Lehrers, kann das Oberschulkollegium sodann die wider ruflich angestellten Lehrer sofort entlassen, einen bereits unwiderruflich angestellten Lehrer aber bis zu 6 Monaten vom Amte suspendiren und die Stelle auf seine Kosten durch einen anderen verwalten lassen, oder eine förmliche Disciplinaruntersuchung einleiten, nach deren Schluß der Lehrer wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit durch ein Urtheil des Oberschulkollegiums, als Dienstgericht, des Dienstes entsetzt werden kann.

§. 3. Dem Oberschulkollegium treten für die Entscheidungen in solchen Untersuchungen der Vorstand des Land-

gerichts und der älteste zu der Konfession des Angeklagten gehörige Volksschullehrer, welche am Sitze des Oberschulkollegiums wohnen, als stimmführende Mitglieder bei.

Art. 36.

§. 1. Jeder Pfarrgeistliche hat, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, das Recht, sämtliche Schulen seines Pfarrsprengels jederzeit zu besuchen, um sich von dem Zustande der Schule in Bezug auf religiös-konfessionelle Bildung der Jugend fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

§. 2. In derselben Weise wird das den Kirchenrätthen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zustehende Recht der Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend durch den Vorsitzenden des Kirchenraths und einen der Kirchenältesten gemeinschaftlich ausgeübt.

§. 3. In denjenigen Schulachten, welche von Staatsbürgern evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Konfession gebildet werden, muß für den abgesonderten Religionsunterricht der Kinder jeder Konfession, soweit nöthig und möglich, gesorgt werden und steht das Recht des Schulbesuchs (§. 1) in Betreff einer solchen gemischten Schule nicht allein dem Pfarrgeistlichen zu, in dessen Bezirk die Schule liegt, sondern nach der Bestimmung des Oberschulkollegiums auch einem benachbarten Pfarrgeistlichen der anderen Konfession.

d. Vom Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

Art. 37.

§. 1. Das Dienst Einkommen der Volksschullehrer beträgt mindestens:

1. für die Hauptlehrer jährlich 1000 *M.*,
2. für die unwiderruflich angestellten Nebenlehrer jährlich 800 *M.*,

§. 3. für die widerruflich angestellten Nebenlehrer jährlich 700 *M.*

§. 2. Dem Dienst Einkommen der Hauptlehrer und der im §. 3 bezeichneten Nebenlehrerstellen gehen in denjenigen Schulachten, welche in dem diesem Gesetze anliegenden Verzeichnisse benannt sind, Ortszulagen in den dabei angeführten Beträgen hinzu. Die Nebenlehrer beziehen in diesen Schulachten eine Ortszulage von 100 *M.*

Mit dem im Jahre 1899 zusammentretenden ordentlichen Landtage soll das Verzeichniß einer Revision unterzogen und im Wege der Gesetzgebung, soweit erforderlich, geändert werden.

Veränderungen des Verzeichnisses, durch welche das Dienst Einkommen einer Stelle herabgesetzt wird, sind für den zeitigen Inhaber der Stelle ohne Einfluß. Inwieweit sonstige Veränderungen für den zeitigen Inhaber zur Anwendung kommen, bestimmt das Oberschulkollegium.

Auch ist das Oberschulkollegium ermächtigt, bei allen Hauptlehrer- und den im §. 3 bezeichneten Nebenlehrerstellen, die außer freiem Garten nicht mit wenigstens so viel Land dotirt sind, daß dessen Reinertrag in den Katastern mit wenigstens 24 *M.* eingetragen ist, eine Erhöhung von 90 bis 120 *M.* eintreten zu lassen.

§. 3.*) An den Schulen mit drei und vier Klassen soll ein Nebenlehrer, an den Schulen mit fünf und mehr Klassen soll bei ungerader Anzahl der Nebenlehrerstellen die größere Hälfte, bei gerader Anzahl die Hälfte, ein Dienst Einkommen haben, welches nicht unter den für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Beträgen liegt. Diese Nebenlehrerstellen sollen stets die oberen an der betreffenden Schule sein. Stellen, welche mit Lehrerinnen besetzt sind, werden bei dieser Berechnung als Nebenlehrerstellen mitgezählt. Diejenigen Stellen, mit welchen hiernach das Dienst Einkommen

*) Hierzu Uebergangsbestimmung in Art. II des Gesetzes vom 1. April 1897.

Anlage A.

eines Hauptlehrers verbunden sein soll, können auch mit Lehrerinnen besetzt werden, auf welche dann die Bestimmungen des Artikels 45a Anwendung finden.

Soweit für diese Lehrer eine Dienstwohnung mit Hausgarten nicht beschafft ist, was von dem Ermessen des Schulaufsichtsausschusses abhängt, tritt zu deren Gehalt eine Wohnungsentschädigung von 200 bis 400 M. jährlich nach Bestimmung des Oberschulkollegiums. Das nach den vorstehenden Sätzen aufzustellende veränderte Verzeichniß der Wohnungsentschädigungen ist dem im Jahre 1899 zusammentretenden ordentlichen Landtage vorzulegen.

Die Wohnungsentschädigung kommt bei Berechnung des Wartegeldes, beziehungsweise des Ruhegehaltes zu demjenigen Betrage in Ansatz, zu welchem die freie Dienstwohnung mit Garten in gleichem Falle den Hauptlehrern angerechnet wird.

Bei Besetzung dieser Lehrerstellen wird wie bei Besetzung von Hauptlehrerstellen verfahren (Art. 29 des Schulgesetzes). Die Inhaber derselben bedürfen, wenn sie sich verheirathen wollen (Art. 28 des Schulgesetzes), einer Genehmigung des Oberschulkollegiums nicht.

Der Art. 27 des Schulgesetzes, wonach die unmittelbare Leitung der Schule dem Hauptlehrer zusteht, bleibt unberührt.

Art. 38.

Bei der Ermittlung der Höhe des Dienstinkommens einer Schulstelle werden die Beträge des Dienstinkommens, wo nicht die ganze Einnahme in einem festen Gehalte besteht, nach dem von dem Oberschulkollegium festzusetzenden durchschnittlichen Ertrage bei jeder Stelle angenommen, vorbehaltlich der Abänderungen wegen dauernd veränderter Umstände.

Art. 39.

Es ist in dieselben einzurechnen das Dienstinkommen

jeder Art, von der Schule, einschließlich der bisher geleisteten Zulagen und Prämien, wie von der Kirche, letzteres vorbehaltenlich der Bestimmung des Art. 65. Nicht anzurechnen ist die Wohnung und der dazu gehörige Garten und abzurechnen sind die von den Schulhäusern und Dienstländereien der Lehrer zu entrichtenden Abgaben und die zu veranschlagenden Ausgaben für Leistung der den Lehrern etwa obliegenden persönlichen Gemeindedienste, für die Heizung des Schulzimmers (Brennmaterial und das Einheizen, wenn Letzteres besondere Ausgaben veranlaßt) und für die den Schülfern zu liefernden Schreibmaterialien.

In den Fällen, in welchen von den Dienstländereien der Lehrer ein besonderer Garten nicht ausgehieden ist, wird zur Berechnung des Dienstinkommens unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vom Oberschulkollegium bestimmt, ein wie großer Theil der Dienstländereien als Garten anzusehen ist.

Art. 40.

Das dem Lehrer nach den vorstehenden Bestimmungen Vergleichende erhält derselbe, soweit es nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt wird, aus der Schulkasse der Gemeinde, wo nicht kürzere Termine bestimmt sind, halbjährlich im Laufe der Monate Januar und Julius.

Art. 41.

§. 1. Die Nebenlehrer erhalten für ihre Person freie, möblirte Wohnung im Schulhause, wenn nicht die Schulacht mit Genehmigung des Oberschulkollegiums ihnen eine andere möblirte Wohnung anweist.

§. 2. Das Oberschulkollegium kann, soweit ein Bedürfnis vorliegt, nach Anhörung des Schulvorstandes und des Schulachtsausschusses bestimmen, daß der Hauptlehrer den im Schulhause wohnenden Nebenlehrern Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung für eine Entschädigung

von jährlich 400 *M.* zu leisten hat und die Nebenlehrer ihre Kost u. s. w. bei dem Hauptlehrer zu nehmen verpflichtet sind.

Die Entschädigung beträgt in denjenigen Schulachten, für welche eine Ortszulage gewährt wird, (Art. 37, §. 2), jährlich 430 *M.*

Art. 42.

§. 1. Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach vorhergegangener Anhörung des Schulpflichtes dem Oberschulkollegium befriedigend erscheinen, sollen zuerst nach einer Dienstzeit von drei Jahren seit ihrer unwiderruflichen Anstellung und ferner in Fristen von fünf zu fünf Jahren im Ganzen sechs Alterszulagen von je 125 *M.* erhalten. *)

Wird eine Alterszulage nicht gewährt, so ist dem Lehrer auf sein Ansuchen der Grund der Versagung zu eröffnen. Nach Fortfall des Versagungsgrundes kann bei andauernd guter Führung und Leistung die Alterszulage von einem späteren Zeitpunkte gewährt, auch bestimmt werden, daß die Versagung auf die Fristen der ferneren Alterszulagen keinen Einfluß haben soll.

§. 2. Die Zulagen sind zum Betrage von 75 *M.* aus der Landeskasse, im Uebrigen aus der Schulkasse zu bezahlen.

Die Bewilligung des aus der Landeskasse zu zahlenden Betrages ist vom Oberschulkollegium beim Staatsministerium zu beantragen.

Nur in den Fällen ist die erste Alterszulage ganz aus der Schulkasse zu bezahlen, in welchen zur Deckung des Mindesteinkommens (Artikel 37) des Lehrers es der Aufbringung von Umlagen nicht bedarf.

*) Hierzu Uebergangsbestimmungen in Art. IV und V des Gesetzes vom 1. April 1897.

Art. 43.

Dem Oberschulkollegium ist es überlassen, nach der Dertlichkeit und den in einer Schulacht bestehenden Verhältnissen einzelne Hauptlehrerstellen als Anfangsstellen zu bezeichnen, deren Inhaber das Dienst Einkommen der Nebenlehrer beziehen.

Art. 44.

Reise- und Transportkosten werden nach einem vom Oberschulkollegium mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassenden Regulativ den Lehrern aus der Staatskasse vergütet.

e. Von der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand.

Art. 45.

§. 1. Für die Volksschullehrer gelten in Bezug auf die Versetzung in den Ruhestand die bei den Civilstaatsdienern zur Anwendung kommenden Grundsätze. Jedoch kommen Gehaltsbewilligungen der Schulgemeinde bei der Berechnung des Ruhegehaltes (oder Wartegeldes) nur insoweit in Betracht, als sie vom Staatsministerium genehmigt sind, unbeschadet der Anrechnungsfähigkeit der schon vor Erlass dieses Gesetzes bei Festsetzung der Dienst einnahme berücksichtigten Gehalte.

§. 2. Die Pensionen werden aus den Schullehrer-Pensionsfonds bezahlt, welche aus der Landeskasse die erforderlichen Zuschüsse erhalten. Wo solche noch nicht bestehen, sollen sie errichtet werden.

f. Von den Lehrerinnen an Volksschulen.

Art. 45a.

§. 1. Lehrerinnen können im Bereich der Volksschule verwendet werden, jedoch nicht in der Stelle des leitenden Hauptlehrers,

1. an solchen Volksschulen, welche nur für Mädchen bestimmt sind,

2. an gemischten Volksschulen, soweit es sich um den Unterricht der drei jüngsten Jahresstufen oder um den Unterricht in Mädchenklassen handelt.

Dieselben müssen unverheirathet sein.

§. 2. Als Lehrerinnen können nur solche verwendet werden, welche sich entweder in einer vom Oberschulkollegium angeordneten Prüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben, oder ein auswärtiges Prüfungszeugniß beibringen, welches nach dem Erachten des Oberschulkollegiums genügt.

§. 3. Die Verwendung der Lehrerinnen geschieht in den ersten 5 Jahren auf Grund eines Engagements. Die jährliche Vergütung während dieser Zeit soll regelmäßig 600 bis 700 *M.* nach näherer Bestimmung des Oberschulkollegiums betragen.

§. 4. Hat sich eine Lehrerin in einer fünfjährigen Thätigkeit nach dem Urtheil des Oberschulkollegiums als brauchbar bewährt, und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung ist sofort eine unwiderrufliche.

§. 5. Das gesetzliche Dienst Einkommen einer angestellten Lehrerin beträgt 700 bis 850 *M.* nach näherer Bestimmung des Oberschulkollegiums.

Es gehen hinzu Alterszulagen im Betrage von je 100 *M.* in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 42.

§. 5a. Neben dem im §§. 3 und 5 bestimmten Dienst Einkommen erhält die Lehrerin freie, möblirte Wohnung oder an deren Stelle eine angemessene Wohnungssentschädigung, deren Betrag vom Oberschulkollegium festgesetzt wird.

§. 6. Das Wartegeld angestellter Lehrerinnen beträgt 65 Procent des gesetzlichen Dienst Einkommens, welches sie zur Zeit der Stellung zur Disposition haben. Das Ruhegehalt kann 75 Procent des gesetzlichen Dienst Einkommens,

welches sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand haben, nicht übersteigen.

Lehrerinnen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 7. Tritt eine Lehrerin in die Ehe, so scheidet sie damit aus dem Schuldienst aus; desgleichen fällt der Bezug des Ruhegehaltes oder Wartegeldes weg, wenn sich eine im Ruhestand befindliche oder zur Disposition gestellte Lehrerin verheirathet.

§. 8. Im Uebrigen werden, soweit nicht im Vorstehenden etwas anderes festgesetzt ist, auf die an Volksschulen angestellten Lehrerinnen die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 3. April 1855 ebenso angewendet, wie bei den Lehrern.

V. Von den Schulachten und den Schulachts-Ausschüssen.

Art. 46.

§. 1. Jede bisherige besondere Schulgemeinde bildet vorbehältlich anderer Bestimmung (Art. 47), eine Schulacht, welcher sämtliche Staatsbürger angehören, die sich in dem Bezirke häuslich niedergelassen haben und der betreffenden Konfession angehören. Insofern Bürger eines anderen Staates einer hiesigen Schulacht angehören, wird durch dieses Gesetz an dem Bestehenden Nichts geändert.

§. 2. Den in einer Schulacht wohnenden Mitgliedern einer anderen Konfession, welche einer besonderen Schulacht ihrer Konfession noch nicht angehören, steht es frei, durch häuslichen Unterricht, oder durch eine von ihnen zu begründende konfessionelle Privatschule, durch Bildung einer besonderen Schulacht oder durch Anschließung an eine benachbarte Schulacht, für die Bildung ihrer Kinder selbst

zu sorgen, selbstredend unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 12, 13 und 17. Zur Bildung einer besonderen Schulacht gehört in diesem Falle außer der Genehmigung des betreffenden Oberschulkollegiums auch die Zustimmung des Staatsministeriums.

§. 3. Diejenigen Mitglieder einer anderen Konfession, welche gemäß §. 2 ihren Kindern häuslichen Unterricht gewähren oder ihre Kinder eine Privatschule der dort gedachten Art besuchen lassen und zu dieser Privatschule verhältnißmäßigen Beitrag leisten, sind von allen Schullasten befreit.

Die übrigen Mitglieder der anderen Konfession, welche einer besonderen Schulacht ihrer Konfession noch nicht angehören, haben alle Schullasten, gleich den Schulachtsgenossen, mit zu tragen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule, mit Ausnahme des Religions-Unterrichts, Theil nehmen zu lassen.

Wohnen sie in einem Bezirke, über welchen sich zwei Schulachten verschiedener Konfession erstrecken, so steht ihnen frei, ihre Kinder in die Schule der einen oder anderen Schulacht zu schicken, zu welcher sie alsdann beitragspflichtig sind. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so bestimmt sich die Beitragspflicht nach der Vorschrift des Artikels 4b des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.

Durch die Bestimmungen dieses §. werden die Vorschriften des genannten Gesetzes vom 22. April 1858 nicht berührt.

§. 4. Die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Konfession werden in Bezug auf das Volksschulwesen als getrennte Konfessionen nicht betrachtet.

Art. 47.

§. 1. Ueber die Anträge auf Vereinigung oder Theil-

lung bestehender Schulachten entscheidet das Oberschulkollegium.

§. 2. Dasselbe kann ohne Antrag Schulachten vereinigen, wenn eine Gemeinde die Kosten der Schulanstalt nicht aufbringen kann, und der Schulzweck die Vereinigung gestattet.

Art. 48.

Im Uebrigen behält es hinsichtlich der Befugnisse der Schulgemeinden und ihrer Vertretung durch einen Schulachtsausschuß bei den bestehenden Verordnungen sein Bewenden, vorbehältlich der im Verwaltungswege zu treffenden Bestimmungen, um die Organisation der Schulgemeinden der Organisation der politischen Gemeinden überhaupt nach Maßgabe der Gemeindeordnung soweit thunlich anzuschließen.

VI. Von der Einrichtung der Volksschulen insbesondere.

1. Schulpflicht.

Art. 49.

§. 1. Die Schulpflichtigkeit beginnt am ersten Mai für alle Kinder, welche im vorausgegangenen Jahre vom 1. Mai bis 30. April incl. ihr 6tes Lebensjahr beendigt haben.

Sie endigt am 30. April für alle Kinder, welche in dem mit diesem Tage schließenden Schuljahr ihr 14tes Lebensjahr beendigt haben.

§. 2. Solche Kinder jedoch, welche durch schlechten Schulbesuch oder durch beharrlichen Unfleiß hinter dem von ihren Altersgenossen erreichten Schulziele zu weit zurückgeblieben sind, sollen noch ein Jahr, unter Umständen ein halbes Jahr, länger zum Besuch der Schule verpflichtet werden.

Ein Antrag dieser Art muß vom Schulinspektor oder

vom Lehrer (Lehrerin) ausgehen und bedarf der, vom Schulinspektor einzuholenden Genehmigung des Oberschulkollegiums.

§. 3. Die Schulbrüche für Verjämniß eines halben Tages beträgt 25 ſ , erhöht sich jedoch bei denjenigen Kindern, welche eine verkürzte Sommerschule besuchen (Art. 50 des Schulgesetzes), auf 40 ſ .

Die vorstehenden Bruchsätze treten an die Stelle des im §. 4 der Konsistorial-Bekanntmachung vom 31. December 1833, betreffend den Besuch der Landschulen, und des im §. 5 der Bekanntmachung des katholischen Oberschulkollegiums vom 23. December 1856, betreffend die Kontrolle über den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversämnisse, vorgeschriebenen Bruchsatzes.

§. 4. Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht oder bereits überschritten haben, können ausnahmsweise mit Erlaubniß des Oberschulkollegiums die Schule besuchen und stehen dann den schulpflichtigen Kindern gleich.

Ohne solche Erlaubniß ist es den Lehrern nicht gestattet, nicht schulpflichtige Kinder am Unterrichte theilnehmen zu lassen.

2. Sommerschule.

Art. 50.

§. 1. In denjenigen Schulen, welche auch im Sommer vollen Unterricht haben, kann im Bedürfnißfall einzelnen Kindern der 4 oberen Jahresstufen, insbesondere zum Zweck der Anshülfe bei ländlichen Arbeiten, von dem Schulinspektor nach Rücksprache mit dem Hauptlehrer Erlaubniß (Dispensation) ertheilt werden, im ganzen Sommerhalbjahr bis zu 30 halben Schultagen die Schule zu versäumen. Das Oberschulkollegium kann anordnen, daß nur bis zu 30 Schultagen nachmittags dispensirt werden darf.

§. 2. Ist eine Verkürzung des Unterrichts im Sommer

für eine Schule zugelassen, so trifft dieselbe, wenn die Schule mehrklassig ist, ausschließlich die vier oberen Jahrestufen, während für die vier unteren eine Verkürzung ausgeschlossen ist. Dagegen findet in der ungetheilten Schule in diesem Falle eine Verkürzung des Unterrichts auch für die unteren Jahrestufen statt, und zwar entweder (in den Schulen mit geringer Schülerzahl) so, daß der allen Schülern gemeinsam ertheilte Unterricht in einer verminderten Stundenzahl ertheilt wird, oder (in den Schulen mit größerer Kinderzahl) so, daß die volle Stundenzahl auf einen theils gesonderten, theils gemeinsamen Unterricht von zwei Abtheilungen verwendet wird.

§. 3. Im Uebrigen gelten für jede Verkürzung des Unterrichts im Sommer die folgenden Bestimmungen:

1. Auf alle Fälle soll jede Klasse beziehungsweise jede Abtheilung zum mindesten in der Woche 18 Stunden Unterricht haben.
2. Jede Klasse bezw. jede Abtheilung ist an sämmtlichen sechs Wochentagen zu unterrichten.
3. Der Unterricht der vier oberen Jahrestufen ist in die Vormittagszeit in der Weise zu legen, daß er nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Morgens beginnt.
4. Für Kinder, welche eine Schule mit verkürztem Unterricht besuchen, findet im Uebrigen eine Dispensation vom Schulbesuch (§. 1) nicht statt.

§. 4. Für welche Schulen ein verkürzter Unterricht im Sommer zuzulassen ist, desgleichen über das Maaß der Verkürzung und die Ordnung des verkürzten Unterrichts, entscheidet innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes im Einzelnen das Oberschulkollegium.

§. 5. Die früheren Bestimmungen über die Sommerschule, insbesondere die Bekanntmachung des evangelischen Oberschulkollegiums vom 21. Mai 1862, sowie die Bekanntmachung des katholischen Oberschulkollegiums vom 24. Mai

1862 sind aufgehoben; desgleichen sind bisher stillschweigend oder ausdrücklich zugelassene herkömmliche Uebungen abzustellen, soweit sie den vorstehenden Anordnungen widersprechen.

Uebergangsbestimmung.

Auf Grund dieses Gesetzes hat das Oberschulkollegium demnächst für die einzelnen Schulen nach Anhörung des Schulvorstandes die erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen. Bis dies geschehen, verbleiben die bisherigen Uebungen in Kraft.

3. Industrieschulen.

Art. 51.

§. 1. Auf die Verbindung sog. Industrieschulen zur Erlernung allgemein nützlicher mechanischer Fertigkeiten, mit der Volksschule oder die Einrichtung eigener Industrieschulen hat das Oberschulkollegium besonders Bedacht zu nehmen.

§. 2. Diejenigen Schulachten, welche ihre Volksschule in der im §. 1 gedachten Weise erweitern oder eigene Industrieschulen errichten, erhalten zu den dadurch erwachsenden Kosten vom Staate eine angemessene, vom Oberschulkollegium unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorzuschlagende Beihilfe.

§. 3. Ist in einer Schulacht die Volksschule in der im §. 1 gedachten Weise erweitert oder eine besondere Industrieschule errichtet, so erstreckt sich die Schulpflichtigkeit auch auf die Industrieschule.

4. Eintheilung der Schule in Klassen.

Art. 52.

Beträgt die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schulacht zeitweilig mehr als 100, so kann nach dem Ermessen

des Oberschulkollegiums, wenn der betreffende Schulvorstand und Schulachtsausschuß gehört worden sind, eine zweite Klasse provisorisch eingerichtet werden.

Kann die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schulacht nach dem Ermessen des Oberschulkollegiums dauernd angenommen werden auf mehr als 100, so soll eine zweite, auf mehr als 200, so soll eine dritte, auf mehr als 300, so soll eine vierte Klasse bestehen, und, wo sie noch nicht besteht, eingerichtet werden.

Art. 53.

§. 1. Bei Schulen von mehr als zwei Klassen können die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt und kann für die Mädchenklasse eine Lehrerin angestellt werden.

§. 2. Dem Hauptlehrer liegt stets die allgemeine Leitung der ganzen Schule ob.

§. 3. Für jede Klasse einer Schule ist ein besonderer Lehrer anzustellen.

Art. 54.

Die Eintheilung der Schüler in Klassen und die Vertheilung der Klassen unter die einzelnen Lehrer erfolgt nach den Bestimmungen des Hauptlehrers mit Genehmigung des Schulinspektors.

5. Von den Schulausgaben und deren Aufbringung.

Art. 55.

§. 1. Sämmtliche Ausgaben einer Volksschule sind von der Schulacht zu bestreiten, soweit sie nicht dadurch über ihre Kräfte beschwert wird, oder nicht in diesem Gesetze hinsichtlich einzelner Schulausgaben etwas Anderes bestimmt ist.

§. 2. Bei Einrichtung neuer Lehrerstellen nach Art. 52 und 53 haben die Hauptlehrer einen Beitrag zu den Kosten jener Stellen ferner nicht mehr zu leisten.

§. 3. Die Interessenten einer Schulacht sind ferner nicht mehr verpflichtet, zu den Lasten einer anderen Schulacht beizutragen, vorbehältlich der nach den bestehenden Verordnungen bereits getroffenen oder zu treffenden Regulirung eines Beitrags zu den Lasten einer Schule, insoweit die Interessenten einer anderen Schule davon Gebrauch machen oder Vortheil haben.

§. 4. Befindet sich in einer Schulacht ein Armenhaus, in welchem schulpflichtige Kinder aus anderen Schulachten untergebracht sind, so hat der Armenverband für den Unterricht solcher Kinder in der Gemeindeschule an die Kasse dieser Schulacht einen regelmäßigen Beitrag zu dem nach dem Vorausschlage aufzubringenden Gesamtsteuerbetrage zu entrichten.

Der Beitrag wird halbjährlich bezahlt. Er beträgt jedesmal für jedes einzelne auswärtige Armenkind die Hälfte desjenigen Bruchtheils vom Gesamtsteuerbetrage des ganzen Jahres, welcher sich ergibt, wenn letzterer auf alle die Schule besuchenden Kinder zu gleichen Theilen vertheilt wird. Er ist halbjährlich nach der Zahl der im Anfange des Halbjahres die Schule besuchenden Kinder zu berechnen ohne Berücksichtigung späterer Aenderungen.

Bruchtheile einer Mark, welche sich bei der Berechnung des Gesamtbeitrages für ein halbes Jahr ergeben, fallen weg, wenn sie 50 g oder weniger betragen und werden dagegen für voll gerechnet, wenn sie diesen Betrag übersteigen.

Die vom Schuljuraten dem Armenverbande mitzu- theilende Berechnung gilt als feststehend, wenn Seitens des Armenverbandes binnen 14 Tagen nach geschehener Mit- theilung keine Einwendungen erhoben sind.

Falls ein Armenverband die Benutzung der Gemein- deschule (Absatz 1) aufgibt, so hat, wenn während der Zeit, in welcher die Benutzung stattgefunden hat, zu Bauzwecken Schulvermögen verwandt ist oder noch nicht abgetragene Anleihen gemacht sind, das Oberschulkollegium auf Antrag

nach Billigkeitsrückfichten zu bestimmen, ob, wie viel und wie lange der Armenverband noch ferner zu der gedachten Baulast beizutragen hat. Eine solche fernere Beitragsleistung von Seiten des Armenverbandes soll nur dann stattfinden, wenn eine erhebliche Schädigung der Schulacht vorliegt.

Art. 56.

§. 1. Die Dienstentnahme der Lehrer wird zunächst durch den Ertrag der besonders dazu bestimmten Fonds und Ländereien in den einzelnen Schulachten aufgebracht.

§. 2. Das hiernach an dem den Lehrern zustehenden Dienstentkommen Fehlende (Artikel 37 ff.) wird, soweit die aus der Landeskasse nach Artikel 58 zu zahlenden Beträge dazu nicht ausreichen, wie andere Schulausgaben gedeckt (Artikel 60).

Art. 57.

Für den Besuch der Volksschulen wird ein Schulgeld nicht entrichtet.

Auch andere Leistungen für die Schulkinder zur Deckung allgemeiner Schulausgaben (Feuerungsgeld, Dintegeld und dergl.) dürfen ferner von den Schulachten nicht mehr gefordert werden.

Art. 58.

Für jedes die Schule am 15. Mai und 15. November besuchende Kind wird der Schulacht aus der Landeskasse der Betrag von jährlich 3 *M.* halbjährlich vor dem Schlusse eines jeden Schulhalbjahres nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums ausgezahlt.

Art. 58a.

Ein durch die Maßregel der Artikel 57 und 58 entstehender Ausfall in der Einnahme des Lehrers soll auf

andere Weise gedeckt werden. Etwaiger Zweifel in dieser Beziehung entscheidet das Oberschulkollegium nach billigem Ermessen.

Art. 58b.

Für die dem Herzogthum Oldenburg nicht angehörenden Kinder kann ausnahmsweise vom Staatsministerium die Erhebung eines Schulgeldes bestimmt werden, und kommt alsdann die Zahlung der Beträge gemäß Artikel 58 in Wegfall.

Art. 58c.

Denjenigen Eingefessenen des Herzogthums Oldenburg, welche einem auswärtigen Schulverbande angehören, kann eine den Bestimmungen des Artikels 58 entsprechende Erleichterung nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums gewährt werden.

Art. 58d.

Aus besonderen Gründen kann Kindern vom Oberschulkollegium die Erlaubniß zum Besuche der Schule einer Schulacht, der sie nicht angehören, ertheilt werden. Gegen den Willen dieser Schulacht darf eine solche Zuweisung nur dann und nur so lange geschehen, als durch die zugewiesenen Schüler die Lasten dieser Schulacht nicht vergrößert werden.

In den bezeichneten Fällen kommen die nach Art. 58 aus der Landeskasse zu zahlenden Beträge derjenigen Schulacht zu, deren Schule besucht wird.

Art. 59.

Wenn die Anschaffung der nothwendigen Lehrmittel für die Schulkinder auf die Aufforderung des Lehrers von dem dazu verpflichteten Angehörigen oder Vertreter verjäumt wird oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, so hat sie auf Anordnung des Lokalschulinspektors aus der

Schulkasse zu geschehen und erfolgt die Beitreibung der aufgewendeten Kosten von den zur Zahlung Verpflichteten in derselben Weise, wie die der Schulumlagen.

Sofern die Kosten nicht beigängig zu machen sind, oder ein zur Zahlung Verpflichteter nicht vorhanden ist, sind dieselben auf die Schulkasse zu übernehmen.

Art. 60*).

Die, abgesehen von den Einnahmen der Artikel 58 und 58b, zu den Schulausgaben erforderlichen Mittel sind aus etwa vorhandenen zu Schulzwecken bestimmten Fonds und Ländereien der betreffenden Schulacht, oder durch Beiträge aller Schulachtsgenossen ohne Rücksicht auf etwa bisher bestandene Freiheiten aufzubringen. In welcher Weise Letzteres am besten geschehe, bleibt der Bestimmung des Schulachtsausschusses überlassen, vorbehältlich jedoch der Genehmigung des Oberschulkollegiums, welche Behörde den Repartitionsmodus nach der Ansetzung zu Armenbeiträgen zu bestimmen hat, wofern der Schulausschuß sich nicht zu einem anderen annehmbaren Beschlusse vereinigen kann.

*) Gesetz vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten (Gesetzbl. Bd. XVI. S. 94):

I. Herbeiziehung des Grundbesitzes.

Art. 1.

§. 1. Die nach Artikel 60 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 durch Beiträge aufzubringenden Kosten der Schulgebäude nebst Zubehör sollen unter den in den Artikeln 2 bis 7 enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen über sämtliche im Bezirke der Schulacht belegene Grundstücke und Häuser nachbargleich vertheilt werden.

3*

Art. 61.

§. 1. Werden die Mitglieder einer Schulacht durch ihre Beiträge zu den nothwendigen Schulausgaben zu sehr

§. 2. In derselben Weise sollen auch diejenigen Ausgaben der Schulacht vertheilt werden, welche erforderlich sind zum Zwecke der Abtragung und Verzinsung älterer, durch die Schulgebäude nebst Zubehör oder durch den Erwerb von Schulgrundstücken veranlaßter Schulden.

§. 3. Nach Beschluß des Schulachtsausschusses können mit Genehmigung des Oberschulkollegiums auch die Kosten des Erwerbs anderer Schulgrundstücke, als der §. 1 gedachten, über den Grundbesitz vertheilt werden.

Art. 2.

Bei der Vertheilung der Kosten über den Grundbesitz findet eine Berücksichtigung der auf demselben haftenden Schulden und Reallasten nicht Statt.

Art. 3.

§. 1. Jedes Grundstück im Herzogthum muß einer Schulacht angehören.

§. 2. Die in den Artikeln 127 und 128 der Gemeindeordnung aufgeführten Grundstücke können nicht herangezogen werden, öffentliche Gebäude jedoch in soweit, als sie zugleich zu Privatwohnungen dienen.

Art. 4.

Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Konfession über denselben Bezirk, so gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die Mitglieder der einen Schulacht sind nicht verpflichtet, zu den Ausgaben der andern Schulacht von ihrem Grundbesitze beizutragen.

b) Auswärtige Grundbesitzer (Forensen), imgleichen das Kron- und Staatsgut, sind der einen und der andern

belastet, so soll eine angemessene Beihilfe aus der Staatskasse bewilligt werden.

Schulacht zur Tragung der Hälfte der auf sie fallenden Ausgaben verpflichtet, es sei denn, daß die Zahl der im gemeinschaftlichen Bezirke wohnenden Angehörigen der einen Schulacht mindestens die vierfache Zahl der dort wohnenden Angehörigen der andern Schulacht erreicht, in welchem Falle sie nur zu den Ausgaben der ersteren Schulacht, hier aber mit dem ganzen ihnen zufallenden Beitrage, herangezogen werden können.**)

Art. 5.

Diejenigen Bewohner einer Schulacht, welche weder zur evangelischen noch zur katholischen Konfession gehören, sind von ihrem dort belegenen Grundbesitze zu den Kosten jener Schulacht, eintretenden Falls unter analoger Anwendung der Bestimmung des Art. 4 unter b., beizutragen verpflichtet, es sei denn, daß sie ein auf denselben Bezirk sich erstreckendes eignes Schulwesen ihres Glaubens unterhalten.

***) Hierzu sind folgende Vorschriften erlassen durch Gesetz vom 24. März 1891, betr. Aenderung der Bestimmungen über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktien-Gesellschaften etc.:

Art. 1.

Der Artikel 4b. des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, erhält folgenden Zusatz:

Das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, kann eine andere Vertheilung zwischen den beiden Schulachten anordnen, wenn durch Fabrik- oder ähnliche Anlagen die Verhältnisse erheblich beeinflusst und besondere Unbilligkeiten hervorgerufen werden.

§. 2. Die den Schulgemeinden zu bewilligenden Beihilfen (§. 1) werden vom Staatsministerium auf Antrag

Art. 6.

Mit Genehmigung des Oberschulkollegiums kann in den Städten und in denjenigen Schulachten, welche nicht vorzugsweise Landwirthschaft treiben, von der Vertheilung der Art. 1 gedachten Kosten über den Grundbesitz abgesehen werden.

Art. 7.

Vom Einkommen aus den in einer fremden Schulacht belegenen Grundstücken zu den Art. 1 §§. 1 und 2 gedachten Kosten an seinem Wohnorte beizutragen ist Niemand verpflichtet.

II. Herbeiziehung der Ausländer.

Art. 8.

Ausländer, welche sich länger als sechs Monate in der Schulacht aufhalten, können nach Beschluß des Schulachtausschusses, wenn sie der betreffenden Konfession angehören, gleich den Schulachtsgenossen, zu den Schullasten herangezogen werden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.

Einer solchen Vertheilung ist das Verhältniß der Zahl der Einwohner der beiden Konfessionen in dem gemeinsamen Bezirke zu Grunde zu legen.

Art. 2.

Der vorstehende Zusatz gilt auch für diejenigen nach dem Ansatze zur Einkommensteuer vertheilten Schullasten, auf welche gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten (Gesetzsammlung, Band 28, Seite 69) die Vorschrift des angeführten Art. 4 b. des Gesetzes vom 22. April 1858 Anwendung findet.

des Schulvorstandes festgestellt, und zwar die Beihilfen zu den Kosten von Schulhausbauten stets nach den Umständen des einzelnen Falles innerhalb der im Voranschlage dieserhalb ausgeworfenen besonderen Position die Beihilfen zu den übrigen Schullasten aber so, daß in einer Schulacht die für die nothwendigen Schulausgaben aufzubringenden persönlichen Schulumlagen die zwölfmonatliche Einkommensteuer nicht übersteigen. Welche Ausgaben zu den nothwendigen zu rechnen sind, entscheidet das Oberschulkollegium. Gehaltsbewilligungen für die Lehrer sind zu den nothwendigen Ausgaben nur dann zu rechnen, wenn sie gemäß Artikel 45, §. 1 des Schulgesetzes (Zusatz nach dem Gesetze vom 29. Dezember 1887) vom Staatsministerium genehmigt sind.

Die Berechnung der Beihilfen für die persönlichen Schullasten geschieht in der Weise, daß Bruchtheile einer Mark für voll gerechnet werden. Beträge, welche eine halbmonatliche Einkommensteuer nicht erreichen, gelangen nicht zur Auszahlung.

Art. 62.

§. 1. Wegen Auffuchung der Mittel, die zu den Schulausgaben erforderlich sind, hat zunächst der Schulvorstand, in Folge der zu erwartenden Aufgabe des Oberschulkollegiums mit dem Schulachtsausschusse zu berathen und seine Vorschläge zur Genehmigung des Oberschulkollegiums vorzulegen.

§. 2. Dabei ist sowohl hinsichtlich der ersten Regulirung als bei ferneren Berathungen über die Lehrerbefoldungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Gesamtbetrag der bestehenden Einkünfte einer Schulstelle darf, so lange keine Veränderung in der Person des Lehrers eintritt, in keinem Falle verringert werden.

2. Auch bei eintretender Veränderung in der Person des Lehrers soll der Gesamtbetrag des Dienst Einkommens, welches ein Hauptlehrer vom Schuldienste hat, nur rücksichtlich des durch Umlagen aufgebrauchten Theiles, aber auch nicht unter 1200 *M.* und im Fall mit dem Schuldienst ein Organisten- oder Küsterdienst verbunden ist, nicht unter den im Art. 37 bestimmten Mindestbetrag herabgesetzt werden können, bis auf den Mindestbetrag übrigens auch nur, wenn der Gesamtbetrag der Dienstinnahme dadurch nicht unter 1200 *M.* herabsinkt.

Das Oberschulkollegium hat dahin zu sehen, daß nicht in Folge der Bestimmungen der Art. 57 und 58 wesentliche Herabsetzungen der Stellen stattfinden.

3. Bei Feststellung der Einnahmen und der dazu erforderlichen Deckungsmittel ist nach Art. 39 und 56 zu verfahren.
4. Wo Wohnung und Garten fehlen, soll dafür eine angemessene Entschädigung ausgesetzt werden, deren Größe, im Fall der Schulachtsausschuß und Lehrer, sich nicht darüber vereinigen können, vom Schulvorstande zu begutachten und vom Oberschulkollegium zu bestimmen ist.
5. Dasselbe gilt von der den Inhabern der Anfangs- und Nebenlehrerstellen außerhalb des Schulhauses etwa anzutweisenden freien Wohnung.

Art. 63.

Die über die Schulachtsgenossen ausgeschriebenen Umlagegelder (Art. 60) werden wie andere Kommunalanlagen beigetrieben, erhoben und an den beikommenden Rechnungsführer der Schulacht (Juraten) abgeliefert.

Art. 64.

§. 1. Die bisher nach §. 27 bis 34 der Münsterischen Schulordnung vom 2. September 1801 üblich gewesenen Zulagen und Prämien werden ganz aufgehoben und fällt die Aufbringung der dazu nöthigen Gelder nach dem bisher üblichen Repartitionsfuße künftig ganz weg. Ob die eingeführten Lehrerprüfungen beizubehalten seien und ob der Ausfall derselben bei der Entscheidung über die Alterszulagen (Art. 42) mit zu berücksichtigen sei, bleibt dem Ermessen des betreffenden Oberschulkollegiums überlassen.

§. 2. Die in einigen Gemeinden noch üblichen Kollekten sind aufgehoben.

Art. 65.

Um die Aufbringung hinreichender Lehrerbefoldungen zu erleichtern, sollen die Organisten- und Küsterdienste, so weit die zuständigen Behörden dies nicht für unzweckmäßig halten, möglichst mit den Schullehrerdiensten verbunden werden, beziehungsweise, wo die Verbindung bereits besteht, verbunden bleiben. Bei der Untersuchung, ob und wie weit das Dienst Einkommen einer Lehrerstelle den im Art. 37 bestimmten Mindestbetrag erreicht, werden die Einkünfte eines mit der Lehrerstelle verbundenen Küster- oder Organistendienstes nur dann und insoweit mit in Anschlag gebracht, als sie in Pfarrorten mehr als 300 *M.*, in anderen Orten mehr als 150 *M.* betragen. Bei Vereinigung eines Küsterdienstes mit einer Schulstelle sind die Küster zu verpflichten, auf Antrag des Ortsgeistlichen und mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde nöthigenfalls einen geeigneten Gehülfen für den Küsterdienst anzunehmen.

Wenn die Einkünfte des Küster- oder Organistendienstes mit mindestens 50 *M.* auf das Dienst Einkommen des Lehrers in Anschlag gebracht werden, so ist die Schulacht verpflichtet, jeder anderen in derselben Kirchengemeinde

belegenen Schulacht denjenigen Theil des in Anschlag gebrachten Betrages alljährlich auszuföhren, welcher dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Schulacht zu der Einwohnerzahl der ganzen Kirchengemeinde entspricht. Erstreckt sich der Schulachtsbezirk auf mehrere Kirchengemeinden, so kommen jedesmal nur diejenigen Einwohner derselben in Betracht, welche in der betreffenden Kirchengemeinde wohnen. Der Berechnung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung zu Grunde zu legen.

VII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 66.

Die Bestimmungen der Art. 52 und 53 kommen zur Ausführung in dem Maße, wie die Zahl der vorhandenen Schulamtskandidaten es möglich macht, und wird zunächst für diejenigen Schulen gesorgt werden, deren Bedürfnis das größere ist.

Art. 67.

Durch die Art. 37 bis 43 und 52 wird zunächst nur die Verpflichtung der Schulacht bestimmt und erhalten die Lehrer dadurch allein kein Recht auf Hülfe durch Unterlehrer und einen Anspruch auf Erhöhung ihres dermaligen Einkommens nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erst dann, wenn ermittelt ist, daß die Lehrer den an sie als Lehrer zu machenden Anforderungen genügen, worüber das Oberschulkollegium nach Anhörung des Schulvorstandes zu entscheiden hat.

Diese Ermittlung soll auf Antrag des Lehrers möglichst bald geschehen.

Art. 68.

Die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden im Wege der Verordnung, beziehungsweise durch Anordnung der Oberschulkollegien erlassen.

Art. 69.

§. 1. Die bisher für das protestantische beziehungsweise katholische Schulwesen geltenden Anordnungen bleiben in Kraft, so weit sie nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes oder künftig zu erlassende Anordnungen geändert werden.

§. 2. Rückfichtlich des jüdischen Schulwesens bleibt es bis weiter beim Bestehenden.

§. 3. In den, einzelnen Personen oder Korporationen in Beziehung auf Schulen zustehenden, Patronats- und anderen besonderen Rechten ist durch dieses Gesetz nichts geändert, vorbehältlich einer gesetzlichen Regulirung, wo dieselbe nothwendig ist.

I. Stadt-Verwaltung.		II. Amt-Verwaltung.	
1. Stadtrath	300	1. Amtsrath	300
2. Bürgermeister	300	2. Amtmann	300
3. Stadtschreiber	300	3. Amtsschreiber	300
4. Stadtschultheiß	300	4. Amtsschultheiß	300
5. Stadtschultheiß-Adjunkt	180	5. Amtsschultheiß-Adjunkt	180
6. Stadtschultheiß-Adjunkt	300	6. Amtsschultheiß-Adjunkt	300
7. Stadtschultheiß-Adjunkt	180	7. Amtsschultheiß-Adjunkt	180
8. Stadtschultheiß-Adjunkt	300	8. Amtsschultheiß-Adjunkt	300
9. Stadtschultheiß-Adjunkt	300	9. Amtsschultheiß-Adjunkt	300
10. Stadtschultheiß-Adjunkt	300	10. Amtsschultheiß-Adjunkt	300

Zu Artikel 37, §. 2
des Gesetzes.

Anlage A.

Verzeichniß
der Schulachten, in welchen Ortszulage gezahlt wird.

Lfde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
A. Im Bereiche des evangelischen Oberschulcollegiums.			
I. Stadt Oldenburg.			
1.	Oldenburg	300	
2.	Bürgerfelde	300	
3.	Haarenthor	300	
II. Amt Oldenburg.			
4.	Eversten	300	
5.	Bloherfelde	300	
6.	Petersfehn	180	
7.	Ofen	300	} 300 <i>M.</i> für die Lehrer- stelle in Ofen. 180 <i>M.</i> für die Lehrer- stelle in Metjendorf.
		180	
8.	Nadorst	300	
9.	Eghorn	300	
10.	Dhmstede	300	

Lfde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. M.	Bemerkungen.
11.	Donnerschwee	300	
12.	Osternburg	300	
13.	Drielake	300	
14.	Bümmerstede	300	
15.	Rastede	300	
III. Amt Westerstede.			
16.	Westerstede	300	
17.	Zwischenahn	300	
IV. Stadt Varel.			
18.	Varel	300	
V. Amt Varel.			
19.	Teringhave	300	
20.	Dangast	300	
21.	Zethausen	300	
22.	Bockhorn	300	
23.	Steinhausen	300	
24.	Zetel	300	
25.	Driefel	300	
26.	Ellens	300	
27.	Zade	300	
28.	Zaderberg	300	
29.	Zaderkreuzmoor	300	
30.	Zaderaußendeich	300	
31.	Bollenhagen	300	
32.	Menghausen	300	

Lfde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
33.	Schweiburg	300	
34.	Norderschweiburg . .	300	
35.	Sehestedt	300	
36.	Rönnelmoor	300	
VI. Stadt Jeber.			
37.	Jeber	300	
VII. Amt Jeber.			
38.	Clevers	300	
39.	Schortens	300	
40.	Koffhausen	300	
41.	Sillenstede	300	
42.	Sande	300	
43.	Neuende	300	
44.	Bant	300	
45.	Neubremen	300	
46.	Heppens	300	
47.	Accum	300	
48.	Jedderwarden	300	
49.	Kniphauersiel	300	
50.	Sengwarden	300	
51.	Bohnenburg	300	
52.	Bakens-Hoofsiel	300	
53.	Waddewarden	300	
54.	Westrum	300	
55.	Oldorf	300	
56.	Wüppels	300	

Lfdz N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. M.	Bemerkungen.
57.	St. Joost	300	
58.	Wiarden	300	
59.	Horumerfiel	300	
60.	Winfen	300	
61.	Wangerooze	200	
62.	Hohenkirchen	300	
63.	Altgarmesfiel	300	
64.	Friederikensfiel	300	
65.	Mederns	300	
66.	Tettens	300	
67.	Neugarmesfiel	300	
68.	Widdoge	300	
69.	Fried.=Aug.=Groden	300	
70.	Wiefels	300	
VIII. Amt Butjadingen.			
71.	Seefeld	300	
72.	Reitland	300	
73.	Seefelderaußendeich	300	
74.	Stollhamm	300	
75.	Iffens	300	
76.	Stollhammerwisch	300	
77.	Ekwarden	300	
78.	Doffens	300	
79.	Langwarden	300	
80.	Ruhwarden	300	
81.	Severns	300	
82.	Süllwarden	300	

Lfd. Nr.	Name der Schulacht.	Betrag der Ortszulage. M.	Bemerkungen.
83.	Fedderwarden	300	
84.	Burhave-Sillens	300	
85.	Waddens	300	
86.	Blexen	300	
87.	Tettens	300	
88.	Schweewarden	300	
89.	Phiesewarden	300	
90.	Atens	300	
91.	Abbehausen	300	
92.	Hoffe	300	
93.	Moorsee	300	
94.	Efenshamm	300	
95.	Efenshammergroden	300	
IX. Amt Brake.			
96.	Brake	300	
97.	Klippfanne	300	
98.	Hammelwarden	300	
99.	Oberhammelwarden	300	
100.	Sandfeld	300	
101.	Harrierworp	300	
102.	Strückhausen	300	
103.	Popfenhöhe	300	
104.	Colmar	300	
105.	Neustadt	300	
106.	Frieschenmoor	300	
107.	Schwei	300	
108.	Rötermoor	300	

Ffde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
109.	Süderschwei	300	
110.	Norderschwei	300	
111.	Schweieraußendeich . .	300	
112.	Ovelgönne	300	
113.	Holzwarden	300	
114.	Boitwarden	300	
115.	Schmalenfleth	300	
116.	Kodenkirchen	300	
117.	Alse	300	
118.	Kodenkircherwarp	300	
119.	Edschenburg	300	
120.	Hartwarden	300	
121.	Dedesdorf	300	
122.	Owerwarfe	300	
123.	Ueterlande	300	
124.	Wiemsdorf	300	
X. Amt Elsfleth.			
125.	Elsfleth	300	
126.	Lienen	300	
127.	Neuenfelde	300	
128.	Altenhuntorf	300	
129.	Moordorf	300	
130.	Bardenfleth	300	
131.	Burwinkel	300	
132.	Nordermoor	300	
133.	Neuenbrof	300	
134.	Großenmeer	300	

Lfde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. M.	Bemerkungen.
135.	Oldenbrok-Mittelort .	300	
136.	Altendorf	300	
137.	Niederort	300	
138.	Berne	300	
139.	Schlüte	300	
140.	Bettingbühren	300	
141.	Wejerdeich	300	
142.	Ollen Hannöver	300	
143.	Siddigwarden	300	
144.	Hefeln	300	
145.	Neuenfoop	300	
146.	Siddigwardermoor	180	Der zeitige Hauptlehrer bezieht eine Ortszulage von 300 M.
147.	Neuenhüntorf	300	
148.	Buttel	300	
149.	Warfleth	300	
150.	Bardenfleth	300	
151.	Bardewisch	300	
XI. Amt Delmenhorst.			
152.	Delmenhorst	300	
153.	Deichhorst	300	
154.	Alteneßch	300	
155.	Deichshausen	300	
156.	Lemwerder	300	
XII. Amt Wildeshausen.			
157.	Wildeshausen	300	

Lfde. N ^o .	Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. M.	Bemerkungen.
XIII. Amt Bechta.			
158.	Bechta	300	
XIV. Amt Cloppenburg.			
159.	Cloppenburg	300	
B. Im Bereiche des katholischen Oberschulcollegiums.			
1.	Altenoythe	180	
2.	Bant-Heppens- Neuende	300	
3.	Bethen	180	
4.	Cloppenburg	300	
5.	Damme	240	
6.	Delmenhorst	300	
7.	Dinklage	270	
8.	Effen	240	
9.	Friesoythe	240	
10.	Lohne	240	
11.	Löningen	240	
12.	Oldenburg	300	
13.	Osternburg	300	
14.	Oythe	180	
15.	Varel	180	
16.	Bechta	300	
17.	Wildeshausen	300	

Inhaltsverzeichnis.

	Artikel
I. Von den oberen Schulbehörden	1— 6
II. " " unteren Schulbehörden	7—10
III. " einzelnen Unterrichts- und Erziehungs- Anstalten	11—16
IV. Von den Lehrern.	
1. Von der Befähigung, Unterricht zu ertheilen	17. 18
2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen	19—23
3. Von den Volksschullehrern insbesondere.	
a. Von den Haupt- und Nebenlehrern an Volksschulen	24—28
b. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer	29—34
c. Disciplinargewalt über die Volksschul- lehrer	35. 36
d. Vom Dienst Einkommen der Volksschul- lehrer	37—44
e. Von der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand	45
f. Von den Lehrerinnen an Volksschulen	45 a.
V. Von den Schulächten und den Schulächts- Auschüssen	46—48
VI. Von der Einrichtung der Volksschulen ins- besondere	
1. Schulpflicht	49
2. Sommerschule	50
3. Industrieschulen	51
4. Eintheilung der Schule in Klassen	52—54
5. Von den Schulausgaben und deren Auf- bringung	55—65
VII. Uebergangsbestimmungen	66—69
Anlage A. Verzeichniß der Schulächten, in } zu } welchen Ortszulage gezahlt wird. Art. 37 §. 2.	